

Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts beigelegt.« Die Maxime »nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts« wäre dem Artikel 1 Ziffer 1 der UN-Charta entlehnt. Zur Debatte stehen aber auch die kürzere Formulierung »nach Gerechtigkeit und Völkerrecht« sowie ausdrückliche Bezugnahmen auf »die Charta der Vereinten Nationen« bzw. den »gegenseitigen Nutzen«. Weitere Richtlinien sollen in Absatz 4 gegeben werden. Hier stehen zwei sehr unterschiedliche Konzeptionen im Wettstreit miteinander. Während die eine Seite für eine globale Verweisung auf die Prinzipien der »Friendly-Relations«-Deklaration eintritt (Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970, Text: VN 4/1978 S.138ff.) und eventuell auch für eine ergänzende pauschale Bezugnahme auf andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung, plädiert die andere Seite für eine detaillierte Auflistung der zu beachtenden Grundsätze, also einen eigenen Prinzipienkatalog. Zu den strittigen Vorschlägen dafür gehören: Gegenseitiger Nutzen; Nichtanerkennung von Sondervorteilen, die auf der Androhung oder Anwendung von Gewalt beruhen; Nichteinmischung in die inneren oder äußeren Angelegenheiten von Staaten; Selbstbestimmungsrecht von Völkern unter Kolonial- oder Fremdherrschaft einschließlich Apartheid oder anderer Formen von Rassendiskriminierung; ständige Souveränität der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen; Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen bona fide. Schroffe Meinungsunterschiede bestehen auch noch bei der Frage, welche Bedeutung der internationalen Gerichtsbarkeit zuzuerkennen sei. Die Vertreter einer negativen Grundeinstellung gingen so weit zu sagen, die Anpreisung internationaler Gerichte verstieße gegen den Grundsatz der freien Wahl der Mittel. Die Befürworter waren sich ihrerseits nicht einig, wie nachdrücklich der entsprechende Absatz gefaßt werden solle; einige traten dafür ein, dort nur diejenigen Staaten anzusprechen, die sich in Verträgen zur internationalen Gerichtsbarkeit bekannt hätten. Weit entfernt von einer Einigung scheint man auch bei einem Thema zu sein, das getrost als UN-Klassiker eingestuft werden darf, nämlich dem der nationalen Befreiungsbewegungen. Ausgangspunkt war folgender Formulierungsvorschlag: »Die Bestimmungen dieser Erklärung finden Anwendung auf die authentischen Vertreter eines Volkes, welche durch die jeweilige Regionalorganisation und die Vereinten Nationen anerkannt werden, bei der Ausübung von dessen Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, wenn es zu einem Verfahren friedlicher Streitbeilegung kommt.« Kritiker meinten, mit der beabsichtigten Deklaration habe dies nichts zu tun, denn Staaten und Befreiungsbewegungen seien wahrlich nicht dasselbe. Doch auch die Befürworter des Gedankens folgten keiner einheitlichen Linie. Von den Debattenbeiträgen seien hier nur die Vorschläge erwähnt, Hegemoniepolitik und überhaupt Fremdherrschaft zu den Opfermerkmalen dieser Art zu begünstigenden Völkern zu zählen. Schwer überbrückbare Gegensätze wurden überdies bei Absatz 3 des Abschnitts über die Rolle der Vereinten Nationen deutlich, in dem es um die Kompetenzen von Sicherheitsrat und Generalversammlung

ging. Schließlich soll hier auch noch ein besonders hübsches Beispiel für die Textfinessen der Ausschußmitglieder referiert werden. Im Zusammenhang mit der Nothelferfunktion des Sicherheitsrats bei der friedlichen Streitbeilegung stehen für die Umschreibung von dessen Rolle zur Auswahl: »Verantwortlichkeiten« (responsibilities), »Befugnisse und Verantwortlichkeiten« (powers and responsibilities), »Aufgaben und Befugnisse« (functions and powers), »Stellung« (authority) sowie »Prärogativen« (prerogatives).

II. *Frieden und Sicherheit*: Der Ausschußvorsitzende Gonzalez-Gálvez (Mexiko) hat seine Einschätzung des erzielten Fortschritts in einem Dokument niedergelegt, in welchem die Einzelthemen jeweils drei Kategorien zugeordnet werden: Vorschläge, über die allgemeines Einvernehmen erzielt werden kann, über deren spezifische Ausformulierung aber noch verhandelt werden muß; Vorschläge, die besonderes Interesse erweckt haben, die aber noch weiterer Prüfung bedürfen; Vorschläge, über die gegenwärtig allgemeines Einvernehmen nicht möglich erscheint. Aus der ersten Kategorie verdient die Überlegung erwähnt zu werden, eine Bestimmung des Artikels 23 Absatz 1 der UN-Charta in Erinnerung zu rufen, wonach bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats in erster Linie der Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu berücksichtigen ist (man denke an die Kandidatur Kubas im Jahre 1979). Interessant ist auch die Wunschvorstellung, daß die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats in einem »gentlemen's agreement« zusagen, im Falle bewaffneter Konflikte gegen Aufrufe des Sicherheitsrats zur Feuereinstellung und Wiederherstellung des militärischen Status quo ante vom Vetorecht nicht Gebrauch zu machen.

Die Liste der in die zweite Kategorie eingeordneten Vorschläge ist lang. Hier seien herausgegriffen: Die Aufstellung eines Verhaltenskodex mit den Grundrechten und -pflichten der Staaten; Ausarbeitung eines Vertrages über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (sowjeti-

scher Entwurf von 1976); Anfertigung von Berichten über die Durchführung der Resolutionen der wichtigsten UN-Organe; Erhöhung der Mitgliederzahl des Sicherheitsrats; Änderung des Artikels 25 der UN-Charta dahingehend, daß die Mitgliedstaaten gehalten sind, auch Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung zur Erhaltung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit anzunehmen und durchzuführen sowie friedenssichernde Operationen der Vereinten Nationen zu unterstützen; Einschränkung des Vetorechts nach Maßgabe des jeweiligen Beschlußgegenstandes; Einführung eines im Rotationsverfahren wechselnden Vetorechts für ein oder zwei nichtständige Mitglieder des Sicherheitsrats; Verbesserung der Untersuchungsmethoden des Sicherheitsrats.

Schließlich seien hier noch einige Vorschläge wiedergegeben, über die eine Einigung nicht in Aussicht steht: Aufnahme der Aggressionsdefinition in die UN-Charta; Einfügung einer Bestimmung in die Charta, wonach einstimmig oder im Konsens verabschiedete Resolutionen alle Mitgliedstaaten binden; in Artikel 18 der Charta Anerkennung des Konsensverfahrens für wesentliche Fragen von Weltfrieden und internationaler Sicherheit; Ausstattung des Sicherheitsrats mit einem »Ausschuß für die Überwachung friedenssichernder Operationen«.

III. Der Rechtsberater der Vereinten Nationen, Erik Suy, schilderte ausführlich die praktischen Probleme, die durch die Fortschreibung des »Repertory of Practice of United Nations Organs« aufgeworfen würden. Er erinnerte daran, daß dies nicht allein eine juristische Leistung, sondern auch erheblichen Verwaltungs- und Koordinationsaufwand bedeute. Der große Rückstand bei den Arbeiten sei auf Personalmangel zurückzuführen. Die Ausschußmitglieder waren sich zumindest über das Ziel einer möglichst raschen Aktualisierung des »Repertory« einig. NJP

Beiträge 22, 23: Birgit Laitenberger, Bonn (Lai); 20, 25, 27: Dr. Norbert J. Prill, Bonn (NJP); 26: Horst H. Risse, Bonn (HHR); 19: Prof. Dr. Ingo von Ruckteschell, New York (vR); 24: Klaus Schröder, Bonn (KS); 21: Redaktion (Red).

## Dokumente der Vereinten Nationen

Behinderte, El Salvador, Bolivien, Nahost, Trinkwasser-Dekade, Industrielle Entwicklungsdekade in Afrika, Namibia

### Behinderte

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Erklärung über die Rechte der geistig Zurückgebliebenen. — Resolution 2856(XXVI) vom 20. Dezember 1971

Die Generalversammlung,

- eingedenk dessen, daß sich die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in der Charta verpflichtet haben, gemeinsam und einzeln in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen darauf hinzuwirken, daß die Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzung für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg gefördert werden,
- in Bekräftigung ihres Glaubens an die Menschenrechte und Grundfreiheiten und an die in der Charta verkündeten Grundsätze des Friedens, der Würde und

des Werts der menschlichen Person und der sozialen Gerechtigkeit,

- unter Hinweis auf die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die Internationalen Menschenrechtspakte, die Erklärung der Rechte des Kindes und die bereits in den Satzungen, Übereinkommen, Empfehlungen und Resolutionen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Weltgesundheitsorganisation, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Organisationen aufgestellten Normen für den sozialen Fortschritt,
- unter Hervorhebung der Tatsache, daß in der Erklärung über sozialen Fortschritt und Entwicklung die Notwendigkeit des Schutzes der Rechte und der Sorge für die Betreuung und Rehabilitation der körperlich und geistig Behinderten verkündet wurde,

- eingedenk der Notwendigkeit, geistig Zurückgebliebenen zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten auf verschiedenen Gebieten zu verhelfen und ihre möglichst weitgehende Eingliederung ins normale Leben zu fördern,
- in Kenntnis der Tatsache, daß manche Länder bei ihrem derzeitigen Entwicklungsniveau nur beschränkte Anstrengungen in dieser Richtung unternehmen können,
- > verkündet diese Erklärung über die Rechte der geistig Zurückgebliebenen und fordert dazu auf, durch nationale und internationale Maßnahmen dafür zu sorgen, daß sie eine gemeinsame Grundlage und einen gemeinsamen Bezugsrahmen für den Schutz dieser Rechte bildet:

1. Geistig Zurückgebliebene haben, soweit dies irgend möglich ist, die gleichen Rechte wie andere Menschen.
2. Geistig Zurückgebliebene haben Anspruch auf angemessene ärztliche Betreuung und Behandlung sowie auf eine Schulbildung, berufliche Ausbildung, Rehabilitation und Beratung, die ihnen die höchstmögliche Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Anlagen erlauben.
3. Geistig Zurückgebliebene haben Anspruch auf wirtschaftliche Sicherheit und einen menschenwürdigen Lebensstandard. Sie haben das Recht, unter weitestmöglicher Ausnutzung ihrer Fähigkeiten einer produktiven Arbeit nachzugehen oder eine sonstige sinnvolle Beschäftigung auszuüben.
4. Soweit dies möglich ist, sollte der geistig Zurückgebliebene bei seiner Familie oder bei Pflegeeltern wohnen und sich in verschiedener Form an Leben in der Gemeinschaft beteiligen. Die Familie, in der er lebt, sollte Unterstützung erhalten. Ist die Betreuung in einer Sonderanstalt erforderlich, so sollte die dortige Umgebung und die sonstigen Lebensbedingungen den normalen Lebensbedingungen so nahe wie möglich kommen.
5. Geistig Zurückgebliebene haben Anspruch auf qualifizierte Vormundschaft, falls sich dies für den Schutz ihrer Person und ihres Eigentums als unerlässlich erweist.
6. Geistig Zurückgebliebene haben das Recht auf Schutz vor Ausbeutung, Mißhandlung und erniedrigender Behandlung. Wird gegen einen geistig Zurückgebliebenen wegen irgend eines Vergehens gerichtlich vorgegangen, hat er Anspruch auf ein ordentliches Gerichtsverfahren, wobei jedoch das Maß seiner geistigen Zurechnungsfähigkeit voll berücksichtigt werden muß.
7. Wenn ein geistig Zurückgebliebener aufgrund der Schwere seiner Behinderung nicht alle seine Rechte auch tatsächlich ausüben kann bzw. wenn einige oder alle seiner Rechte eingeschränkt oder völlig aufgehoben werden müssen, hat das zur Einschränkung oder Aufhebung dieser Rechte angewandte Verfahren dem geistig Behinderten gesetzlichen Schutz vor jeder Art der Ausbeutung zu bieten. Dieses Verfahren muß von einer Beurteilung der Rechts- und Handlungsfähigkeit des geistig Behinderten durch qualifizierte Sachverständige ausgehen; es muß in regelmäßigen Abständen überprüft werden und das Recht auf Berufung bei einer höheren Instanz vorsehen.

Abstimmungsergebnis: +110; -0; =9.

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Verwirklichung der Erklärung über die Rechte der Behinderten. — Resolution 31/82 vom 13. Dezember 1976

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 3447(XXX) vom 9. Dezember 1975, in der

die Erklärung über die Rechte der Behinderten verkündet wurde,

- in dem Wunsche, die in dieser Erklärung niedergelegten Rechte und Grundsätze erfolgreich zu verwirklichen,
- 1. empfiehlt allen Mitgliedstaaten, bei der Festlegung ihrer Politik, ihrer Pläne und Programme die in der Erklärung über die Rechte der Behinderten enthaltenen Rechte und Grundsätze zu berücksichtigen;
- 2. empfiehlt allen in Frage kommenden internationalen Organisationen und Institutionen, in ihre Programme Bestimmungen zur Gewährleistung der erfolgreichen Verwirklichung dieser Rechte und Grundsätze aufzunehmen;
- 3. ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung in einem Anhang zu seinen Berichten über die Weltsoziallage zusammenfassend über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der in Frage kommenden internationalen Organisationen und Institutionen zur Gewährleistung der erfolgreichen Verwirklichung der Rechte und Grundsätze der Erklärung und dieser Resolution zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Internationales Jahr der Behinderten. — Resolution 31/123 vom 16. Dezember 1976

Die Generalversammlung,

- in Bekräftigung ihres tief verwurzelten Glaubens an die Menschenrechte und Grundfreiheiten und an die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze des Friedens, der Würde und des Werts der menschlichen Persönlichkeit und der Förderung der sozialen Gerechtigkeit,
- unter Hinweis auf die Verkündung der Erklärung über die Rechte der geistig Zurückgebliebenen in ihrer Resolution 2856(XXVI) vom 20. Dezember 1971,
- unter Hinweis auf die Verkündung der Erklärung über die Rechte der Behinderten in ihrer Resolution 3447(XXX) vom 9. Dezember 1975,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 31/82 vom 13. Dezember 1976 über die Verwirklichung der Erklärung über die Rechte der Behinderten,
- 1. erklärt das Jahr 1981 unter dem Leitgedanken einer »vollen Teilnahme der Behinderten an allen Lebensbereichen« (»full participation«) zum Internationalen Jahr der Behinderten;
- 2. beschließt, dieses Jahr der Verwirklichung unter anderem folgender Ziele zu widmen:
  - a) Unterstützung der Behinderten bei der physischen und psychischen Anpassung an die Gesellschaft;
  - b) Förderung aller nationalen und internationalen Bemühungen, die den Behinderten die richtige Unterstützung, Ausbildung, Fürsorge und Anleitung verschaffen, geeignete Arbeitsmöglichkeiten verfügbar machen und ihre volle Eingliederung in die Gesellschaft sichern sollen;
  - c) Förderung von Untersuchungs- und Forschungsprojekten zur Erleichterung der praktischen Teilnahme der Behinderten am täglichen Leben, z. B. durch die Verbesserung ihrer Zugangsmöglichkeiten zu öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln;
  - d) Erziehung und Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Recht der Behinderten auf aktive Teilnahme an den verschiedenen Bereichen des wirt-

schaftlichen, sozialen und politischen Lebens;

- e) Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung von Erwerbsunfähigkeit und zur Rehabilitation von Behinderten;
- 3. bittet alle Mitgliedstaaten und die betreffenden Organisationen, ihre Aufmerksamkeit auf die Festlegung von Maßnahmen und Programmen zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahres der Behinderten zu richten;
- 4. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen und den betreffenden Organisationen einen Programmentwurf für das Internationale Jahr der Behinderten auszuarbeiten und diesen der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung vorzulegen;
- 5. beschließt die Aufnahme des Punkts »Internationales Jahr der Behinderten« in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## El Salvador

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador. — Resolution 35/192 vom 15. Dezember 1980

Die Generalversammlung,

- geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätzen,
- in dem Bewußtsein, daß sie die Aufgabe hat, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen,
- im Hinblick darauf, daß es Pflicht aller Staaten ist, die Menschenrechte gemäß den von ihnen im Rahmen verschiedener internationaler Instrumente eingegangenen Verpflichtungen zu achten und zu fördern,
- eingedenk der von der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen am 30. Juli 1980 verabschiedeten Resolution 19,
- entsetzt über Berichte von Menschenrechtsverletzungen in El Salvador und insbesondere über den Tod von Tausenden von Personen und das in diesem Land herrschende Klima der Unterdrückung und Unsicherheit, das den von paramilitärischen Gruppen ausgeübten Terrorismus begünstigt und es ihnen ermöglicht, ungestraft terroristische Handlungen zu begehen,
- zutiefst erschüttert über die schändliche Ermordung von Erzbischof Oscar Arnulfo Romero, einer angesehenen Persönlichkeit, die sich durch ihre Verteidigung der Menschenrechte des salvadorianischen Volkes ausgezeichnet hat, sowie über die Verfolgung prominenter Salvadorianer, wie Monsignore Arturo Rivera Damas, des Apostolischen Administrators der Erzdiözese San Salvador,
- tief besorgt über die Tatsache, daß über das Schicksal zahlreicher von den Behörden gefangengehaltener Personen nichts bekannt ist,
- zutiefst empört über den am 27. November 1980 in San Salvador begangenen Mord an Enrique Alvarez Córdova, dem Präsidenten der Demokratischen Revolutionären Front El Salvadors, wie auch über die Ermordung von fünf weiteren Mitgliedern des Exekutiv Ausschusses dieser Front,

— in der Auffassung, daß Waffenlieferungen und sonstige Militärhilfe zu einer Zuspitzung der Lage in diesem Land führen werden,

1. äußert ihre tiefe Besorgnis angesichts der schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador;
2. beklagt die aus El Salvador berichteten Morde, das Verschwinden von Personen und andere Verletzungen der Menschenrechte und ersucht die Behörden El Salvadors, unverzüglich Maßnahmen zur Eindämmung der verwerflichen Aktivitäten paramilitärischer Gruppen zu ergreifen;
3. bittet die Regierung El Salvadors eindringlich, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in diesem Lande sowie die Sicherheit von Monsignore Arturo Rivera Damas, dem Apostolischen Administrator der Erzdiözese San Salvador, dessen Leben in Gefahr ist, zu gewährleisten;
4. ruft dazu auf, daß in El Salvador die Gewalt beendet und die Menschenrechte voll und ganz geachtet werden;
5. fordert die Staaten auf, unter den gegebenen Umständen von Waffenlieferungen und sonstiger Militärhilfe abzusehen;
6. ersucht die Menschenrechtskommission, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung die Situation der Menschenrechte in El Salvador zu untersuchen.

Abstimmungsergebnis: + 70 (darunter Deutschland, Bundesrepublik); - 12; = 55 (darunter die Vereinigten Staaten).

## Bolivien

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Menschenrechte in Bolivien. — Resolution 35/185 vom 15. Dezember 1980

Die Generalversammlung,

- im Hinblick darauf, daß es Pflicht aller Mitgliedstaaten ist, die Menschenrechte gemäß den von ihnen mit verschiedenen internationalen Instrumenten eingegangenen Verpflichtungen zu achten und zu fördern,
  - unter Hinweis auf ihre Resolution 34/175 vom 17. Dezember 1979 über wirksame Maßnahmen gegen massenhafte und flagrante Verletzungen der Menschenrechte,
  - nach Kenntnisnahme von Berichten über Menschenrechtsverletzungen in Bolivien,
  - mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Beschluß des Vorbereitungsausschusses der Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten (OAS), die Frage Boliviens in die Tagesordnung der zehnten ordentlichen Tagung der Generalversammlung der OAS aufzunehmen, sowie der Resolution 308 ihres Ständigen Rates vom 25. Juli 1980,
  - ferner in Kenntnisnahme des Schreibens der bolivianischen Behörden an den Generalsekretär vom 29. Oktober 1980, in dem sie sich bereit erklärten, ein Datum für den Besuch einer Delegation der Menschenrechtskommission in Bolivien festzusetzen,
1. bittet die bolivianischen Behörden eindringlich, für die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Meinungsfreiheit und der Gewerkschaftsrechte, zu sorgen;
  2. ersucht die Menschenrechtskommission, die Einladung der bolivianischen Behörden anzunehmen, damit sie die Lage der

Menschenrechte an Ort und Stelle untersuchen und auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung eine Übersicht über die Lage der Menschenrechte in Bolivien geben kann.

Abstimmungsergebnis: + 83; - 9; = 47.

## Nahost

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. — Resolution 484(1980) vom 19. Dezember 1980

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 468 (1980) und 469(1980),
  - in Kenntnisnahme der Resolution 35/122F der Generalversammlung,
  - mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Ausweisung des Bürgermeisters von Hebron und des Bürgermeisters von Halhoul durch Israel,
1. erklärt erneut, daß das Vierte Genfer Abkommen von 1949 auf alle von Israel seit 1967 besetzten arabischen Gebiete anwendbar ist;
  2. fordert Israel als Besatzungsmacht auf, sich an das Abkommen zu halten;
  3. erklärt es für zwingend notwendig, daß es dem Bürgermeister von Hebron und dem Bürgermeister von Halhoul ermöglicht wird, in ihre Heimat zurückzukehren und ihre Ämter wieder aufzunehmen;
  4. ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** — Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 19. März 1981 (UN-Doc.S/14414)

Im Zusammenhang mit der Behandlung des Tagesordnungspunkts »Die Lage im Nahen Osten« verlas der Präsident des Sicherheitsrats auf der 2266. Ratssitzung am 19. März 1981 folgende Erklärung:

»In Anbetracht einer vorangegangenen Beschwerde der Regierung des Libanon, die der Sicherheitsrat bereits behandelt, und des am 16. März 1981 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs (S/14407) bin ich als Präsident des Sicherheitsrats ermächtigt worden, im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung abzugeben:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind zu tiefst erschüttert und empört über die Meldung, daß erneut Angriffe auf die Interimsstreitkräfte der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) stattgefunden haben und daß abermals Soldaten der Friedenssicherungstruppe im südlichen Libanon getötet worden sind.

Diese wiederholten barbarischen Handlungen gegen eine Friedenssicherungstruppe bedeuten eine direkte Mißachtung der Autorität des Sicherheitsrats und stellen eine untragbare Herausforderung für den Auftrag der Vereinten Nationen dar, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren.

Der Rat verurteilt diese empörenden Aktionen der sogenannten De-facto-Streitkräfte, die den Tod und die Verwundung von aufgrund eines internationalen Mandats im Libanon befindlichem Personal der UNIFIL verursacht haben. Gleichzeitig mit seiner Verurteilung dieser jüngsten empörenden Handlungen der sogenannten De-facto-Streitkräfte ruft der Rat auch alle, die die Mitverantwortung für diese angespannte Lage tragen, zur Beendigung jeglicher Handlungen, die die Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicher-

heit verschärfen könnten, und zur Einstellung jeglicher Militärhilfe für alle Streitkräfte auf, die die UNIFIL bei der Ausübung ihres Mandates behindern.

Der Rat richtet eine ernste Warnung an alle Kräfte, die die Verantwortung für diese gefährlichen Handlungen tragen, welche die Souveränität und territoriale Integrität des Libanon verletzen, die UNIFIL sowie auch die libanesischen Streitkräfte in diesem Gebiet an der vollen Entfaltung ihrer Truppen hindern und die UNIFIL in der Ausübung ihres Mandats schwer beeinträchtigen, das in Resolution 425(1978) des Sicherheitsrats niedergelegt ist, die folgendermaßen lautet:

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnisnahme der Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon und des Ständigen Vertreters Israels,
  - nach Anhörung der Erklärungen der Ständigen Vertreter des Libanon und Israels,
  - tief besorgt über die Verschlechterung der Lage im Nahen Osten und ihre Folgen für die Wahrung des Weltfriedens,
  - in der Überzeugung, daß die jetzige Lage die Herbeiführung eines gerechten Friedens im Nahen Osten behindert,
1. fordert die strikte Achtung der territorialen Integrität, der Souveränität und der politischen Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen;
  2. fordert Israel auf, seine militärische Aktion gegen die libanesische territoriale Integrität sofort zu beenden und seine Streitkräfte unverzüglich aus dem gesamten libanesischen Territorium abzuziehen;
  3. beschließt, im Hinblick auf das Ersuchen der Regierung des Libanon unverzüglich eine Interimstruppe der Vereinten Nationen für den Südlibanon unter seiner Befehlsgewalt aufzustellen, die sich aus Personal aus Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zusammensetzt und den Abzug der israelischen Streitkräfte bestätigt, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wiederherstellen und der Regierung des Libanon helfen soll, die Wiedereinsetzung ihrer tatsächlichen Autorität in diesem Gebiet zu gewährleisten;
  4. ersucht den Generalsekretär, dem Rat binnen vierundzwanzig Stunden über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Der Rat betont, wie wesentlich es ist, daß die UNIFIL die volle Unterstützung aller Parteien erhält, damit sie in ihrem gesamten Operationsgebiet bis zu den international anerkannten Grenzen ihr Mandat erfüllen und so zur uneingeschränkten Verwirklichung der Resolution 425(1978) des Sicherheitsrats beitragen kann.

Ferner fordert der Rat die sofortige Freilassung des libanesischen Militärpersonals und aller während der jüngsten Feindseligkeiten von den sogenannten De-facto-Streitkräften entführten Personen.

Der Rat drückt der Regierung der Bundesrepublik Nigeria und den Angehörigen der Opfer sein Mitgefühl und sein tiefes Beileid aus.

Ferner würdigt der Rat die Tapferkeit und den Mut der Offiziere und Soldaten der UNIFIL, die sie unter diesen außerordentlich widrigen Umständen beweisen, und bringt seine uneingeschränkte Unterstützung für ihre Bemühungen zum Ausdruck.«

## Trinkwasser-Dekade

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Proklamierung der Internationalen Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene. — Resolution 35/18 vom 10. November 1980

Die Generalversammlung,

- in großer Sorge darüber, daß ein Großteil der Weltbevölkerung keinen vernünftigen Zugang zu einer sicheren und ausreichenden Wasserversorgung hat und daß sogar ein noch größerer Teil nicht über angemessene sanitäre Einrichtungen verfügt,

- ferner darüber besorgt, daß sich die bedauernswürdige Lage dieser Menschen ohne ein größeres Engagement und größere Anstrengungen seitens der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft zur Herbeiführung der erforderlichen Veränderungen nicht wesentlich verbessern wird,
  - unter Hinweis darauf, daß die Regierungen in der Erklärung der Habitat-Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen aufgefordert wurden, möglichst bis spätestens 1990 Programme zur Bereitstellung von gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser für alle zu verabschieden,
  - ferner unter Hinweis darauf, daß in dem von der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen verabschiedeten Aktionsplan von Mar del Plata gefordert wurde, die Jahre 1981 bis 1990 zur Internationalen Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene zu erklären,
  - mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den zunehmenden Bemühungen der Regierungen, der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, als Reaktion auf diesen Plan, die technische und finanzielle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserhygiene zu erhöhen,
  - ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/191 vom 18. Dezember 1979, mit der sie beschloß, eine eintägige Sondersitzung zur formellen Eröffnung der Internationalen Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene abzuhalten,
  - im Hinblick auf die am 30. Juli 1980 von der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichheit, Entwicklung und Frieden verabschiedete Resolution 25 mit dem Titel »Internationale Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene«,
1. erklärt den Zeitraum 1981 bis 1990 zur Internationalen Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene, während der die Mitgliedstaaten die Verpflichtung übernehmen werden, bis zum Jahre 1990 die Maßstäbe und die Qualität der Dienstleistungen im Bereich der Trinkwasserversorgung und der Abwasserhygiene wesentlich zu verbessern;
  2. fordert alle Regierungen auf, die dies bis jetzt noch nicht getan haben, die hierzu erforderlichen Politiken zu erarbeiten und die entsprechenden Ziele zu setzen, alle geeigneten Maßnahmen für deren Durchführung zu ergreifen, den betreffenden Aktivitäten eine ausreichend hohe Priorität zu geben und angemessene Mittel zur Erreichung der Ziele der Dekade zu mobilisieren;
  3. bittet die Regierungen eindringlich, gegebenenfalls den institutionellen Rahmen zur Durchführung dieser Aktivitäten zu stärken, auf allen Ebenen das erforderliche technische Fachwissen zu mobilisieren und ganz allgemein durch Aufklärung und Programme zur Beteiligung der Öffentlichkeit das Bewußtsein der Bevölkerung für diese Fragen zu schärfen und ihre Unterstützung zu gewinnen;
  4. fordert die Regierungen, Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und andere in Frage kommende zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen auf, ihre technische und finanzielle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern fortzusetzen und wenn möglich auszubauen, um diese in die Lage zu versetzen, die von ihnen gesetzten Ziele zu erreichen, und auch in ihren Bemühungen zur Koordinierung ihrer eigenen Aktivitäten fortzufahren, um ihrer Hilfe für die Ent-

wicklungsländer die größtmögliche Wirkung zu geben;

5. fordert die Regionalkommissionen auf, aufgrund der Länderberichte in regelmäßigen Abständen die Fortschritte zu überprüfen, die von den Regierungen ihrer jeweiligen Regionen bei der Erstellung nationaler Ziele und Durchführung der Programme zur Erreichung dieser Ziele gemacht wurden;
6. beschließt, die Fortschritte bei der Erreichung der nationalen und internationalen Ziele der Dekade, wie sie in den Berichten des Generalsekretärs über die gegenwärtige Situation und die Aussichten für die Dekade dargelegt wurden, auf ihrer vierzigsten Tagung zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung eine umfassende Analyse der Situation auf der Grundlage der Zwischenberichte der betreffenden Regierungen und internationalen Organisationen anzufertigen und sie der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf der genannten Tagung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

### Industrielle Entwicklungsdekade in Afrika

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas. — Resolution 35/66B vom 5. Dezember 1980

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die auf der vierzehnten Tagung des Rats für industrielle Entwicklung am 19. Mai 1980 verabschiedete Resolution 51 (XIV),
  - in Kenntnisnahme der Resolution 1980/46 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1980 über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika,
  - ferner in Kenntnisnahme der Beschlüsse der zweiten außerordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit vom 28. und 29. April 1980 in Lagos und der fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung des Ministerrats dieser Organisation vom 18. bis 28. Juni 1980 in Freetown über geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas,
1. erklärt die achtziger Jahre zur Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas;
  2. fordert die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Wirtschaftskommission für Afrika auf, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit Vorschläge im Hinblick auf die Durchführung des Programms für die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas auszuarbeiten und die Fortschritte bei der Programmdurchführung zu überwachen;
  3. unterstützt die Einsetzung — im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung — einer Koordinierungseinheit bzw. -gruppe für die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas und ersucht den Generalsekretär, dieser Organisation die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie ihrer Rolle bei der Vorbereitung und Durchführung der Aktivitäten der Dekade gerecht werden kann;
  4. ersucht den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für in-

dustrielle Entwicklung und den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika als Beitrag zum Erfolg der Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas geeignete Kontakte zu den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen aufzunehmen und der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über die fünfzehnte Tagung des Rats für industrielle Entwicklung und die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1981 über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

### Namibia

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Namibia-Frage. — Resolutionsantrag S/14459 vom 27. April 1981

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung der Lage in Namibia,
- nach Anhörung aller vor dem Rat abgegebenen Erklärungen,
- unter Berücksichtigung der Erklärung des Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen,
- unter Berücksichtigung der von Herrn Peter Meushihange, dem Sekretär für auswärtige Beziehungen der Südwestafrikanischen Volksorganisation, abgegebenen Erklärung,
- unter Berücksichtigung der Erklärungen, die die von der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Bewegung nichtgebundener Länder beauftragten Außenminister abgegeben haben,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs in Dokument S/14333,
- in Bekräftigung der unveräußerlichen Rechte des namibischen Volkes auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia im Einklang mit Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 und der Rechtmäßigkeit seines Kampfes um die Wahrnehmung dieser Rechte,
- in Bekräftigung seiner diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere der Resolution 269 (1969), 385 (1976), 431 (1978), 432 (1978), 435 (1978) und 439 (1978),
- in Bekräftigung der rechtlichen Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia gemäß den Resolutionen 2145 (XXI) und 2248 (S-V) der Generalversammlung,
- tief besorgt über die beharrliche Weigerung Südafrikas, die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats und der Generalversammlung zu befolgen, in denen der sofortige, bedingungslose Abzug seiner illegalen Verwaltung aus Namibia gefordert wird,
- die Tatsache beklagend, daß die Haltung der Regierung Südafrikas zu den Resolutionen und Beschlüssen des Rats zu Namibia die Autorität der Vereinten Nationen untergräbt,
- zutiefst besorgt über die flagrante Weigerung Südafrikas, die Bestimmungen der Resolution 435 (1978) des Sicherheitsrats zu befolgen,
- tief besorgt über die wiederholten Aggressionsakte gegen unabhängige, souveräne Staaten im Südlichen Afrika,
- im Bewußtsein der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen,
- ferner im Bewußtsein der Pflichten, die ihm nach Artikel 6 der Charta der Vereinten Nationen obliegen,

— daher aufgrund des Kapitels VII der Charta der Vereinten Nationen tätig werdend,

1. stellt im Sinne von Artikel 39 fest,

- a) daß die beharrliche Weigerung Südafrikas, die Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung zu Namibia zu befolgen, eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;
  - b) daß die fortgesetzte illegale Besetzung Namibias durch Südafrika einen Bruch des Weltfriedens und eine Angriffshandlung darstellt;
  - c) daß die wiederholten bewaffneten Angriffe Südafrikas gegen unabhängige, souveräne Staaten im Südlichen Afrika schwerwiegende Aggressionsakte darstellen;
2. verurteilt Südafrika wegen seiner fortgesetzten illegalen Besetzung Namibias und seiner beharrlichen Weigerung, die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats und der Generalversammlung zu befolgen, eine Weigerung, die eine Mißachtung der Autorität der Vereinten Nationen und eine Verletzung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen darstellt;
3. verurteilt Südafrika ferner wegen seiner wiederholten Angriffshandlungen gegen unabhängige und souveräne Staaten im Südlichen Afrika;
4. beschließt, gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und im Einklang mit seiner Verantwortung für die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit umfassende und bindende Sanktionen gegen Südafrika zu verhängen;
5. beschließt daher, zu diesem Zweck und als dringende Maßnahme nach Artikel 41 wirksame Maßnahmen zu ergreifen, zu denen auch
- a) wirtschaftliche und politische Sanktionen,
  - b) ein Ölembargo und ein
  - c) Waffenembargo
- gehören;
6. fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, im Einklang mit Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen wirksam zur Durchführung der Maßnahmen beizutragen, die in der vorliegenden Resolution gefordert werden und in den einschlägigen Resolutionen dargelegt sind, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist;
7. fordert ferner die Sonderorganisationen auf, alle zur Durchführung dieser Resolution erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
8. bittet diejenigen Staaten, die nicht den Vereinten Nationen angehören, unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze eindringlich, entsprechend den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln;
9. beschließt, gemäß Regel 28 der vorläufigen Geschäftsordnung einen Ausschuß des Sicherheitsrats zur Überwachung der Durchführung dieser Resolution einzusetzen;
10. fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Mitglieder der Sonderorganisationen auf, dem Generalsekretär und dem Ausschuß des Sicherheitsrats über die von ihnen zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;
11. bittet den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zu berichten und seinen ersten Bericht bis spätestens ... vorzulegen;

12. beschließt, diesen Punkt auf seiner Tagesordnung zu behalten, um im Lichte der Entwicklung der Lage gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Abstimmungsergebnis vom 30. April 1981: +9; -3: Frankreich, Großbritannien, Vereinigte Staaten; =3: Irland, Japan, Spanien. Wegen der ablehnenden Stimmen von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (Veto).

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Namibia-Frage. — Resolutionsantrag S/14460/Rev.1 vom 29. April 1981

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung der Lage in Namibia,
- nach Anhörung aller vor dem Rat abgegebenen Erklärungen,
- unter Berücksichtigung der Erklärung des Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen,
- unter Berücksichtigung der von Herrner Meushihange, dem Sekretär für auswärtige Beziehungen der Südwestafrikanischen Volksorganisation, abgegebenen Erklärung,
- unter Berücksichtigung der Erklärungen, die die von der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Bewegung nichtgebundener Länder beauftragten Außenminister abgegeben haben,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs in Dokument S/14333,
- in Bekräftigung der unveräußerlichen Rechte des namibischen Volkes auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia im Einklang mit Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 und der Rechtmäßigkeit seines Kampfes um die Wahrnehmung dieser Rechte,
- in Bekräftigung seiner Resolutionen 276 (1970), 283 (1970), 385 (1976), 431 (1978), 432 (1978), 435 (1978) und 439 (1978) sowie der sonstigen diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats und der Generalversammlung zur Namibia-Frage,
- in Bekräftigung der rechtlichen Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia gemäß den Resolutionen 2145 (XXI) und 2248 (S-V) der Generalversammlung,
- unter nachdrücklicher Verurteilung Südafrikas wegen seiner fortgesetzten Weigerung, die Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Namibia-Frage durchzuführen,
- mit tiefem Bedauern über die Politik jener Staaten, die trotz der diesbezüglichen Beschlüsse der Vereinten Nationen und des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971 Südafrika weiterhin bei seiner illegalen Verwaltung Namibias unterstützen,
- ferner die Tatsache beklagend, daß diese Staaten weiterhin diplomatische, wirtschaftliche, konsularische und andere Beziehungen zu Südafrika unterhalten sowie militärisch und strategisch mit ihm kollaborieren, wodurch Südafrika in seinem offenen Widerstand gegen die Vereinten Nationen unterstützt und bestärkt wird,
- tief besorgt über die durch Südafrika in und im Umkreis von Namibia herbeigeführte gegenwärtige kritische Lage, die einen schwerwiegenden Bruch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- daher aufgrund des Kapitels VII der Charta der Vereinten Nationen tätig werdend,

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht des namibischen Volkes auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia unter Einschluß der Walvis Bay und der Pinguin-Inseln und sonstigen der Küste vorgelegerten Inseln im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Resolutionen 1514 (XV) und 2145 (XXI) der Generalversammlung sowie späteren Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats und der Generalversammlung zur Namibia-Frage;

2. wiederholt erneut, daß die Vereinten Nationen die rechtliche Verantwortung für Namibia tragen, bis das Territorium echte Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit erreicht hat;

3. stellt fest, daß die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika, seine beharrliche Mißachtung der Vereinten Nationen, sein Repressionskrieg gegen die Namibier, seine wiederholten Angriffshandlungen von Stützpunkten in Namibia gegen unabhängige afrikanische Staaten, seine kolonialistische Expansion und seine Apartheidpolitik einen Bruch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

4. beschließt, daß alle Staaten alle diplomatischen, konsularischen und Handelsbeziehungen zu Südafrika abbrechen sollen;

5. beschließt, daß in Verfolgung des Ziels einer Beendigung der illegalen Besetzung Namibias durch Südafrika gemäß den Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen alle Staaten folgendes zu verhindern haben:

- a) die Einfuhr aller aus Südafrika und dem illegal besetzten Namibia stammenden und von dort nach dem Datum dieser Resolution ausgeführten Grundstoffe und Erzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet (gleichviel, ob die Grundstoffe oder Erzeugnisse für den Verbrauch oder die Weiterverarbeitung auf ihrem Hoheitsgebiet bestimmt sind oder nicht, ob sie unter Zollverschluß eingeführt werden oder nicht und ob der Hafen oder sonstige Ort, wo sie eingeführt werden bzw. gelagert werden, eine besondere Rechtsstellung hinsichtlich der Einfuhr von Waren genießt oder nicht);
- b) alle durch ihre Staatsangehörigen oder auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Tätigkeiten, die die Ausfuhr jedweder Grundstoffe oder Erzeugnisse aus Südafrika und dem besetzten Namibia fördern würden oder fördern sollen, sowie alle Handelsgeschäfte ihrer Staatsangehörigen oder auf ihrem Hoheitsgebiet mit jedweden aus Südafrika und dem besetzten Namibia stammenden und von dort nach dem Datum dieser Resolution ausgeführten Grundstoffen oder Erzeugnissen, einschließlich insbesondere der Transferierung von Finanzmitteln nach Südafrika und in das besetzte Namibia für diese Tätigkeiten oder Handelsgeschäfte;
- c) die Beförderung aller aus Südafrika und dem besetzten Namibia stammenden und von dort nach dem Datum dieser Resolution ausgeführten Grundstoffe oder Erzeugnisse mit bei ihnen registrierten oder an ihre Staatsangehörigen vercharterten Schiffen oder Flugzeugen bzw. die Beförderung solcher Grundstoffe oder Erzeugnisse durch ihr Hoheitsgebiet auf dem Landweg (gleichviel ob unter Zollverschluß oder nicht);
- d) den Verkauf oder die Lieferung jedwe-

der Grundstoffe oder Erzeugnisse (gleichviel ob aus ihrem Hoheitsgebiet stammend oder nicht, jedoch mit Ausnahme von Artikeln, die ausschließlich für medizinische Zwecke gedacht sind, von Lehrmitteln und Material zur Verwendung an Schulen und anderen Bildungsanstalten, Veröffentlichungen, Nachrichtenmaterial und — bei Vorliegen besonderer humanitärer Umstände — von Nahrungsmitteln) an irgendeine Person oder Körperschaft in Südafrika und im besetzten Namibia bzw. an irgendeine sonstige Person oder Körperschaft zum Zweck von Geschäften, die in Südafrika und dem besetzten Namibia oder von dort aus betrieben werden, sowie alle Tätigkeiten ihrer Staatsangehörigen oder auf ihrem Hoheitsgebiet, die derartige Verkäufe oder Lieferungen fördern oder fördern sollen;

e) die Beförderung jedweder derartiger Grundstoffe oder Erzeugnisse, die an irgendeine Person oder Körperschaft in Südafrika und im besetzten Namibia adressiert sind oder die an irgendeine sonstige Person oder Körperschaft zum Zweck irgendwelcher Geschäfte adressiert sind, die in Südafrika und im besetzten Namibia oder von dort aus betrieben werden, mit bei ihnen registrierten oder an ihre Staatsangehörigen vercharterten Schiffen oder Flugzeugen bzw. die Beförderung solcher Grundstoffe oder Erzeugnisse durch ihr Hoheitsgebiet auf dem Landweg (gleichviel ob unter Zollverschluß oder nicht);

6. beschließt, daß alle Staaten dem illegalen Regime in Südafrika und im besetzten Namibia oder irgendeinem Handels- oder Industrieunternehmen oder öffentlichen Versorgungsbetrieb, einschließlich Fremdenverkehrsunternehmen, in Südafrika und im besetzten Namibia keinerlei Investitionsmittel oder irgendwelche sonstigen finanziellen oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und es zu verhindern haben, daß ihre Staatsangehörigen und irgendwelche Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets dem Regime oder irgendeinem derartigen Unternehmen irgendwelche solche Mittel oder Ressourcen zur Verfügung stellen bzw. irgendwelche sonstigen Mittel an Personen oder Körperschaften in Südafrika und im besetzten Namibia überweisen, mit Ausnahme von Zahlungen, die ausschließlich für Renten oder ausschließlich für medizinische, humanitäre oder Bildungszwecke bzw. für die Versorgung mit Nachrichtenmaterial und — bei Vorliegen besonderer humanitärer Umstände — mit Nahrungsmitteln vorgesehen sind;

7. beschließt, daß alle Staaten, wenn nicht außergewöhnliche humanitäre Gründe vorliegen, die Einreise von Personen in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern haben, die mit einem südafrikanischen Paß, unabhängig von dessen Ausstellungsdatum, oder mit einem von der illegalen Verwaltung Südafrikas in Namibia oder in deren Namen ausgestellten angeblichen Paß reisen;

8. fordert alle Staaten auf, ihren Staatsangehörigen alle Reisen nach Südafrika und in das besetzte Namibia, darunter auch Reisen im Rahmen des Tourismus und Sports sowie des wissenschaftlichen und kulturellen Austauschs, zu untersagen;

9. beschließt, daß alle Staaten auf ihrem Hoheitsgebiet konstituierte Luftfahrtgesellschaften und bei ihnen registrierte oder an ihre Staatsangehörigen vercharterte

Flugzeuge daran zu hindern haben, Südafrika und das besetzte Namibia anzufliegen bzw. von dort abzufliegen oder Anschlußverbindungen zu irgendeiner in Südafrika und im besetzten Namibia konstituierten Luftfahrtgesellschaft bzw. zu irgendwelchen dort registrierten Flugzeugen herzustellen;

10. beschließt, daß alle Staaten alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um Tätigkeiten ihrer Staatsangehörigen und auf ihrem Hoheitsgebiet befindlicher Personen zur Förderung, Unterstützung oder Begünstigung der Auswanderung nach Südafrika und in das besetzte Namibia mit dem Ziel zu verhindern, diese Auswanderung zu unterbinden;

11. beschließt, daß alle Staaten ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften ihrer Länder, die nicht direkter staatlicher Kontrolle unterstehen, keine staatliche Kredite, Kreditgarantien oder sonstige finanzielle Unterstützung gewähren, die benutzt würde, um den Handel mit Südafrika oder dem besetzten Namibia zu erleichtern;

12. beschließt, daß alle Staaten dafür zu sorgen haben, daß staats eigene oder unter direkter staatlicher Kontrolle stehende Gesellschaften und andere Handelsunternehmen jede weitere Investitionstätigkeit in Südafrika und im besetzten Namibia einstellen;

13. beschließt, daß alle Staaten geeignete Maßnahmen zu ergreifen haben, um ihren Staatsangehörigen oder nicht der direkten staatlichen Kontrolle unterstehenden Gesellschaften ihrer Länder, Investitionen oder den Erwerb von Konzessionen in Südafrika und im besetzten Namibia verbieten, und daß sie zu diesem Zweck derartige Investitionen auch nicht vor Entschädigungs- und Wiedergutmachungsansprüchen einer künftigen rechtmäßigen Regierung Namibias schützen sollen;

14. fordert alle Staaten auf, alle denkbaren weiteren Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um der illegalen Besetzung Namibias ein Ende zu bereiten und seine echte Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats herbeizuführen;

15. fordert alle Staaten auf, dafür zu sorgen, daß ihre einzelstaatliche Gesetzgebung Strafen für Verletzungen der Bestimmungen dieser Resolution vorsieht;

16. fordert alle Staaten auf, die Bestimmungen dieser Resolution im Einklang mit Artikel 25 und Artikel 2 Ziffer 6 der Charta der Vereinten Nationen auszuführen, und erinnert sie daran, daß es eine Verletzung der Charta darstellen würde, wenn einer von ihnen dies unterließe oder verweigerte;

17. fordert ferner die Sonderorganisationen auf, alle zur Durchführung dieser Resolution erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

18. fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Mitglieder der Sonderorganisationen auf, dem Generalsekretär und dem Ausschuß des Sicherheitsrats über die von ihnen zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

19. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis spätestens ... über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

20. beschließt, mit dieser Frage aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 30. April 1981: +9; -3: Frankreich, Großbritannien, Vereinigte Staaten; =3: Irland, Japan, Spanien. Wegen der ablehnenden Stim-

men von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (Veto).

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Namibia-Frage. — Resolutionsantrag S/14461 vom 27. April 1981

Der Sicherheitsrat,

— nach Prüfung der Lage in Namibia,  
— nach Anhörung aller vor dem Rat abgegebenen Erklärungen,  
— unter Berücksichtigung der Erklärung des Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen,  
— unter Berücksichtigung der von Herrn Peter Meushihange, dem Sekretär für auswärtige Beziehungen der Südwestafrikanischen Volksorganisation, abgegebenen Erklärung,  
— unter Berücksichtigung der Erklärungen, die die von der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Bewegung nichtgebundener Länder beauftragten Außenminister abgegeben haben,  
— nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs in Dokument S/14333,  
— in Bekräftigung der unveräußerlichen Rechte des namibischen Volkes auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia im Einklang mit Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 und der Rechtmäßigkeit seines Kampfes um die Wahrnehmung dieser Rechte,

— in Bekräftigung der rechtlichen Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia gemäß den Resolutionen 2145 (XXI) und 2248 (S-V) der Generalversammlung,  
— unter nachdrücklicher Verurteilung Südafrikas wegen seiner fortgesetzten Weigerung, die Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Namibia-Frage durchzuführen,  
— überzeugt von der dringenden Notwendigkeit der Verhängung eines bindenden Ölembargos gegen Südafrika,  
— daher gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen tätig werdend,

1. beschließt, ein bindendes Embargo gegen die direkte und indirekte Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an Südafrika und das besetzte Namibia zu verhängen;

2. beschließt, daß alle Staaten folgendes zu verbieten haben:

a) den Verkauf oder die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an irgendeine Person oder Körperschaft in Südafrika oder im besetzten Namibia bzw. an irgendeine Person oder Körperschaft mit dem Zweck einer schließlichen Weiterlieferung an Südafrika und das besetzte Namibia;

b) alle von ihren Staatsangehörigen oder auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Tätigkeiten, die den Verkauf oder die Lieferung von Erdöl bzw. Erdölprodukten an Südafrika und das besetzte Namibia fördern bzw. fördern sollen;

c) die Beförderung jeglichen Erdöls oder jeglicher Erdölprodukte mit bei ihnen registrierten oder an ihre Staatsangehörigen vercharterten Schiffen, Flugzeugen oder jedweden sonstigen Transportmitteln nach Südafrika und in das besetzte Namibia;

d) jegliche Investitionen bzw. die Gewährung jeglicher technischen und sonstigen Hilfe, einschließlich technischer Beratung und Bereitstellung von Ersatzteilen für die Erdölindustrie in Südafrika und dem besetzten Namibia;

- e) die Bereitstellung von Transiteinrichtungen auf ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich der Benutzung ihrer Häfen, Flughäfen, ihres Straßen- bzw. Bahnnetzes durch Schiffe, Flugzeuge oder jedwede sonstige Transportmittel, die Erdöl oder Erdölprodukte nach Südafrika und in das besetzte Namibia befördern;
- f) alle von ihren Staatsangehörigen oder auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Tätigkeiten, die die Erdölprospektion in Südafrika und im besetzten Namibia fördern oder fördern sollen;
3. fordert alle Staaten auf, alle denkbaren weiteren Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um der illegalen Besetzung Namibias ein Ende zu bereiten und seine echte Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats herbeizuführen;
  4. fordert alle Staaten auf, dafür zu sorgen, daß ihre einzelstaatliche Gesetzgebung Strafen für Verletzungen der Bestimmungen dieser Resolution vorsieht;
  5. fordert alle Staaten auf, die Bestimmungen dieser Resolution im Einklang mit Artikel 25 und Artikel 2 Ziffer 6 der Charta der Vereinten Nationen auszuführen, und erinnert sie daran, daß es eine Verletzung der Charta darstellen würde, wenn einer von ihnen dies unterließe oder verweigerte;
  6. fordert ferner die Sonderorganisationen auf, alle zur Durchführung dieser Resolution erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
  7. fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Mitglieder der Sonderorganisationen auf, dem Generalsekretär und dem Ausschuß des Sicherheitsrats über die von ihnen zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;
  8. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis spätestens ... über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;
  9. beschließt, mit dieser Frage aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 30. April 1981: +11; -3: Frankreich, Großbritannien, Vereinigte Staaten; =1: Japan. Wegen der ablehnenden Stimmen von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Namibia-Frage. — Resolutionsantrag S/14462 vom 27. April 1981

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung der Lage in Namibia,
- nach Anhörung aller vor dem Rat abgegebenen Erklärungen,
- unter Berücksichtigung der Erklärung des Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen,
- unter Berücksichtigung der von Herrn Peter Meushihange, dem Sekretär für auswärtige Beziehungen der Südwestafrikanischen Volksorganisation, abgegebenen Erklärung,
- unter Berücksichtigung der Erklärungen, die die von der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Bewegung nichtgebundener Länder beauftragten Außenminister abgegeben haben,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs in Dokument S/14333,
- in Bekräftigung der unveräußerlichen Rechte des namibischen Volkes auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia im Einklang mit Resolution 1514

(XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 und der Rechtmäßigkeit seines Kampfes um die Wahrnehmung dieser Rechte,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 276 (1970), 283 (1970), 385 (1976), 431 (1978), 432 (1978), 435 (1978) und 439 (1978) sowie der sonstigen diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats und der Generalversammlung zur Namibia-Frage,
- in Bekräftigung der rechtlichen Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia gemäß den Resolutionen 2145 (XXI) und 2248 (S-V) der Generalversammlung,
- ferner in Bekräftigung der Resolution 418 (1977) und 421 (1977) zum Waffenembargo gegen Südafrika,
- unter nachdrücklicher Verurteilung Südafrikas wegen seiner fortgesetzten Weigerung, die Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Namibia-Frage durchzuführen,
- tief besorgt über die wiederholten Aggressionsakte der Streitkräfte Südafrikas gegen Nachbarstaaten, u. a. auch über die Aggressionsakte, die von Militärstützpunkten in Namibia aus begangen werden,
- tief besorgt über die durch Südafrika in und im Umkreis von Namibia herbeigeführte gegenwärtige kritische Lage, die eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- daher aufgrund des Kapitels VII der Charta der Vereinten Nationen tätig werdend,
- 1. beschließt im Hinblick auf die von Südafrika in und im Umkreis von Namibia infolge seiner fortgesetzten illegalen Besetzung des Territoriums herbeigeführte kritische Lage, daß die wiederholten Aggressionsakte des rassistischen Regimes von Südafrika gegen afrikanische Nachbarstaaten, die Lieferung von Waffen bzw. die Kollaboration bei der Herstellung von Waffen und ähnlichem Material einen Bruch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;
- 2. beschließt, daß alle Staaten jedwede Lieferung von Waffen und ähnlichem Material aller Art, darunter auch den Verkauf bzw. den Transfer von Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und militärischen Ausrüstungsgegenständen, von Ausrüstungen für paramilitärische Polizeieinheiten und Ersatzteilen für die obengenannten Lieferungen an Südafrika sowie ferner die Lieferung aller Arten von Geräten und Zubehör und die Gewährung von Lizenzabkommen für die Herstellung oder Instandhaltung der obengenannten Artikel einzustellen haben, durch die Südafrikas illegale Besetzung Namibias weiter konsolidiert würde;
- 3. beschließt, daß alle Staaten sicherzustellen haben, daß Waffenexportabkommen Garantien enthalten, unter denen mit Embargo belegte Artikel bzw. irgendwelche Bestandteile dieser Artikel unter keinen Umständen über Drittländer nach Südafrika gelangen, auch nicht auf dem Wege über von Firmen über Landesgrenzen hinweg miteinander abgeschlossene Nebenverträge;
- 4. beschließt, daß alle Staaten den Export von Ersatzteilen für im Besitz Südafrikas befindliche, mit Embargo belegte Flugzeuge und andere militärische Ausrüstungsgegenstände bzw. die Instandhaltung und Wartung derartiger Ausrüstungsgegenstände zu verbieten haben;
- 5. beschließt, daß alle Staaten sämtliche für Südafrika bestimmte, mit Embargo belegte Gegenstände, die sie unter Umstän-

den auf ihrem Hoheitsgebiet vorfinden, darunter auch Gegenstände im Transit, zu beschlagnahmen haben;

6. beschließt, daß alle Staaten, Regierungsstellen und unter ihrer Jurisdiktion stehenden Unternehmen den Technologietransfer nach Südafrika zur Herstellung von Waffen und ähnlichem Material aller Art zu verbieten haben;
7. beschließt, daß alle Staaten, Regierungsstellen, Unternehmen und Einzelpersonen unter ihrer Jurisdiktion Investitionen im Bereich der Herstellung von Waffen und ähnlichem Material in Südafrika zu verbieten haben;
8. beschließt, daß alle Staaten die Einfuhr von Waffen und ähnlichem Material jeglicher Art aus Südafrika zu verbieten und alle derartigen Gegenstände, die sie unter Umständen auf ihrem Hoheitsgebiet vorfinden, darunter auch Gegenstände im Transit, zu beschlagnahmen haben;
9. beschließt, daß alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, den Austausch von Militärpersonal wie auch von unter ihrer Jurisdiktion stehenden Sachverständigen für Waffentechnologie und Angestellten aus Rüstungsbetrieben mit Südafrika zu beenden haben;
10. beschließt, daß alle Staaten wirksame Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Anwerbung, Finanzierung, Ausbildung und Durchreise von Söldnern für den Einsatz in Südafrika und im besetzten Namibia zu verhindern;
11. fordert alle Staaten auf, jede direkte oder indirekte, mit Südafrika im Hinblick auf die Entwicklung einer Kernwaffenkapazität durch das rassistische Regime Südafrikas durchgeführte Zusammenarbeit bzw. Tätigkeit von öffentlichen oder privaten Unternehmen bzw. von Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen einzustellen bzw. zu verhindern;
12. fordert alle Staaten auf, alle denkbaren weiteren Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um der illegalen Besetzung Namibias ein Ende zu bereiten und seine echte Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats herbeizuführen;
13. fordert alle Staaten auf, dafür zu sorgen, daß ihre einzelstaatliche Gesetzgebung Strafen für Verletzungen der Bestimmungen dieser Resolution vorsieht;
14. fordert alle Staaten auf, die Bestimmungen dieser Resolution im Einklang mit Artikel 25 und Artikel 2 Ziffer 6 der Charta der Vereinten Nationen auszuführen, und erinnert sie daran, daß es eine Verletzung der Charta darstellen würde, wenn einer von ihnen dies unterließe oder verweigerte;
15. fordert ferner die Sonderorganisationen auf, alle zur Durchführung dieser Resolution erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
16. fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Mitglieder der Sonderorganisationen auf, dem Generalsekretär und dem Ausschuß des Sicherheitsrats über die von ihnen zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;
17. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis spätestens ... über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;
18. beschließt, mit dieser Frage aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 30. April 1981: +12; -3: Frankreich, Großbritannien, Vereinigte Staaten; =0. Wegen der ablehnenden Stimmen von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).